

Beschlussvorlage 01/2021/0301

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	29.09.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung	24.11.2021		Ö
Verwaltungsausschuss	07.12.2021		N
Rat der Stadt Melle	08.12.2021		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Satzung der Stadt Melle über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Melle beschließt die Satzung der Stadt Melle über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Die Gebührenanhebung erfolgt mit dem Ziel, einen strategischen Kostendeckungsgrad von 100% für die Fahrzeuge zu erreichen. Für die Personalkosten bleibt der strategische Kostendeckungsgrad von 70% bestehen.

Die Kalkulation ist spätestens 2024 zu aktualisieren und ggf. eine Gebührenanpassung vorzuschlagen.

Strategisches Ziel	<p>Durch bürgerschaftliches Engagement werden zusätzliche Angebote generiert, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert.</p>
Handlungsschwerpunkt(e)	<p>Die personelle und sachliche Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sichern. Die allgemeine Ertragslage stärken.</p>
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	<p>Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes für die Bevölkerung der Stadt Melle.</p> <p>Stärkung der allgemeinen Ertragslage.</p>
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	<p>Für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melle aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt.</p> <p>Anhebung des strategischen Kostendeckungsgrades.</p>
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	<p>Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung, Aus- und Fortbildungskosten, Investitionen in Geräte, Ausrüstung, Inventar und Gebäuden.</p> <p>Aufwand für die Gebührenkalkulation und die Bescheiderstellung.</p>

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (NBrandSchG) ist der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Für andere als die vorgenannten Leistungen und sog. Versicherungsfälle können Gebühren oder Kostenersatz verlangt werden. § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG regelt, dass die Kommunen Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben können. In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden, dabei ist insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung zu berücksichtigen.

Gebührenerhebungspflicht und Kostendeckungsprinzip

Das NBrandSchG unterscheidet zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Einsätzen.

Grundsätzlich besteht nach § 5 Abs. 1 NKAG eine Pflicht zur Gebührenerhebung. Mit dem Gebührenaufkommen sollen die Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden. Bei der Feuerwehr sind jedoch die unentgeltlichen Einsätze zu berücksichtigen. Durch das Gebührenaufkommen sollen hier lediglich die anteiligen Kosten der gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätze gedeckt werden. Das Kostendeckungsprinzip gilt für die Feuerwehr also nur eingeschränkt.

Bezüglich der gebührenpflichtigen Einsätze räumt § 29 Abs. 2 NBrandSchG als Spezialgesetz ausdrücklich ein Ermessen zur Gebührenerhebung ein. Zu beachten ist § 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), wonach eine haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Gebührenerhebung besteht. Hiernach darf die Stadt Melle nicht gänzlich auf die Gebührenerhebung verzichten. Es kommt ihr jedoch ein Ermessen bezüglich der entgeltlichen Einsätze dahingehend zu, eine komplette Kostendeckung zu erreichen. Deshalb kann die Kommune niedrigere als kostendeckende Gebührensätze festlegen.

Nach der Kommentierung zu § 5 NKAG und Urteil des Nds. OVG vom 28.06.2012 sollen Besonderheiten im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden, wie beispielsweise besonders hohe Stundensätze bei Spezialfahrzeugen, die kaum Einsatzzeiten haben.

Gebührenmaßstab

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG können in der Gebührensatzung Pauschalbeträge für einzelne Leistungen unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes festgelegt werden. Es ist zulässig, Gebühren je angefangene halbe Stunde festzulegen und jede halbe Stunde aufzurunden.

Damit Gebührenschuldner nicht die Kosten der unentgeltlichen Einsätze mittragen, wurden zur Ermittlung der Gebührensätze die Kosten der Einrichtung Feuerwehr durch die Summe der Einsatzstunden aus unentgeltlichen und entgeltlichen Einsätzen geteilt.

Kalkulation

Die Stadt Melle beauftragte die Unternehmensberatung Rammler mit der erneuten Kalkulation der Gebühren. In der Kalkulation wurden die Gebührensätze für Personal (Einsatzkräfte) und Fahrzeuge je begonnener halbe Stunde ermittelt.

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG liegt einer Gebührenkalkulation grundsätzlich ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren zugrunde. In der vorgenommenen Kalkulation wurden bei der Gebührenbemessung die Kosten und Erlöse der Jahre 2018 – 2020 entsprechend der

Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt. Die Kostenermittlung umfasst Personal-, Gebäude-, Geräte- und Fahrzeugkosten. In die Berechnung können Vorkostenstellen (z.B. Gebäude- und Gerätekosten) einfließen, was hier Berücksichtigung fand. Jeder Gebührenart wurden die Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten zugeordnet. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten wurde der Stand der Anlagen unter Berücksichtigung der Investitionen in den Jahren 2022 bis 2024 fortgeschrieben.

In der Kalkulation wurden die ansatzfähigen Gebäudekosten jeweils zu 50% dem Personal und entsprechend der Fahrzeuggrößen den Fahrzeugen zugeordnet. Ausrüstungs- und Anhängerkosten wurden entsprechend den Fahrzeuggrößen auf die Fahrzeuge aufgeteilt. Allgemeine Kosten wie Ausrüstung, Feuerwehrwesen allgemein und Stadtfeuerwehrverband wurden jeweils zu 50% dem Personal und entsprechend der Fahrzeugeinsatzstunden den Fahrzeugen zugeordnet. Feuerwehrmitglieder allgemein und Aus- und Fortbildung wurden dem Personal zugeordnet. Jugendfeuerwehren wurden jeweils zu 50% dem Personal sowie den Fahrzeugen entsprechend der Fahrzeugstunden zugeordnet.

Für jede Ortsfeuerwehr erfolgte eine gesonderte Kostenermittlung.

Kostendeckungsgrad – Anhebung und Begründung

Die Verwaltung schlägt vor, für die tatsächliche Gebühr ab 2022 einen Kostendeckungsgrad von 100% für Fahrzeuge vorzusehen.

Nach dem Verursacherprinzip entfallen die Gebühren ausschließlich auf konkrete Einzelfälle, die dem Grunde nach abgerechnet werden und nicht unentgeltlich erbracht werden müssen. In den meisten Fällen handelt es sich um Versicherungsleistungen. Die Leistungen der Feuerwehr haben keinen öffentlichen Anteil, der es rechtfertigen würde, auf einen Teil der Kostenerhebung zu verzichten. Anders verhält es sich beispielsweise bei Friedhöfen, die nicht nur von den Nutzungsberechtigten genutzt werden sondern als öffentliche Einrichtung auch von Angehörigen und sonstigen Besuchern.

Durch die Entscheidung im Jahr 2015 für einen geringeren Kostendeckungsgrad sollte eine extreme Anhebung der Gebühren vermieden werden. Dazu wird es aus Sicht der Verwaltung nach dieser Anhebung nicht kommen.

Abweichender Kostendeckungsgrad – Begründung

Die Verwaltung schlägt vor, die tatsächliche Gebühr ab 2022 weiterhin mit einem Kostendeckungsgrad von 70% für Personalkosten vorzusehen.

Bei einer Anhebung des Kostendeckungsgrades der Personalkosten würden diese 86,00 € pro volle Stunde betragen (das entspräche 43 EUR je halbe Stunde siehe Tabelle unten). Diese Höhe würde jeden Facharbeiterstundenlohn bei weitem überschreiten und wäre in der Bevölkerung schwierig zu vermitteln. Die Freiwillige Feuerwehr befürchtet negative Reaktionen auch gegenüber Feuerwehrmitgliedern.

Gegenüberstellung der Gebühren nach Gebührentatbeständen bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden

Die bis 31.12.2021 gültige Obergrenze von 70% wurde zum Vergleich ebenfalls errechnet und in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

Angaben in Euro	100%	70%	Differenz
Kostendeckungsgrad			
Personal	43,00	30,00	13,00
Drehleiter	644,00	452,00	192,00
Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	308,00	216,00	92,00
Löschfahrzeug	452,00	316,00	136,00
Tanklöschfahrzeug	280,00	196,00	84,00

Tragkraftspritzenfahrzeug	420,00	294,00	126,00
Rüstwagen, Gerätewagen	291,00	204,00	87,00

Gegenüberstellung der Gebührentatbestände und Veränderungen nach unterschiedlichen Kostendeckungsgraden

Angaben in Euro	2019 bis 2021	2022 bis 2024 100%	Veränderung um	2022 bis 2024 70%	Veränderung um
Kostendeckungsgrad					
Personal	23,50	43,00	+ 83%	30,00	+ 28%
Drehleiter	190,00	644,00	+ 239%	452,00	+ 138%
Einsatzleitwagen, MTW	169,00	308,00	+ 82%	216,00	+ 28%
Löschfahrzeug	194,00	452,00	+ 133%	316,00	+ 63%
Tanklöschfahrzeug	170,00	280,00	+ 65%	196,00	+ 15%
Tragkraftspritzenfahrzeug	316,00	420,00	+ 33%	294,00	- 7%
Rüstwagen, Gerätewagen	376,00	291,00	- 23%	204,00	- 46%

Keine Veränderungen ergeben sich bei den festgelegten Pauschalen, da deren Festlegung sich hauptsächlich an den Personalkosten orientieren soll und sich diese nur wenig erhöhen. Grds. sind Pauschalen nicht unumstritten, da diesen eher Schätzungen als konkrete, d. h. kalkulierte Kosten zugrunde liegen. Die Freiwillige Feuerwehr befürchtet darüber hinaus negative Auswirkungen und Vorbehalte gegenüber Kameraden bzw. deren Einsätzen, sollten diese Pauschalen weiter angehoben werden.

Die Kalkulation ist als Anlage 3 beigelegt.

Änderungen der Satzung

Aufgrund der Neukalkulation wird die Anlage Gebührentarif verändert. Weitere inhaltliche Änderungen der Satzung waren ansonsten nicht erforderlich.

Die alte Satzung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt

Bedingt durch die sehr unterschiedlichen Veränderungen der einzelnen Gebührentatbestände von minus 23% bis plus 239% lässt sich eine gesicherte Prognose zur Veränderung der Gebührensituation insgesamt nicht ableiten. In der Rückbetrachtung der Jahre 2019 und 2020 lag die durchschnittliche Gebühreneinnahme ca. 25% über der im Haushaltsplan veranschlagten Summe von 72.000 EUR. Ob diese Summe 2021 erreicht werden kann, ist noch nicht abzusehen. Eine moderate Erhöhung um ca. 20% auf 86.000 EUR bei einem Kostendeckungsgrad von 100% wäre aus Sicht der Verwaltung als realistisch zu bezeichnen. Sollte der Kostendeckungsgrad herabgesetzt werden, dürfte die Erhöhung max. 10% betragen und würde sich auf 79.000 EUR belaufen.

Abstimmung mit der Feuerwehr

Der Inhalt der Satzung wurde mit der Feuerwehrführung abgestimmt

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
126-01	Feuerwehrwesen
HSP 3.1	Bürgerschaftliches Engagement fördern, stärken und wertschätzen
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken
Z 3	Durch bürgerschaftliches Engagement werden zusätzliche Angebote generiert, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<i>1.05 öffentlich-rechtliche Entgelte</i> Plan: 72.000,00 € vereinnahmt: 73.336,03 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Im Haushaltsjahr 2022 und den Finanzplanungsjahren 2023 – 2025 sind bisher auch Erträge i. H. v. 72.000 € geplant. Im Falle der entsprechenden Beschlussfassung zu dieser Vorlage sind jährliche Erträge ab dem Jahr 2022 i. H. v. 86.000,00 € zu erwarten.